

willigung des Zoll-Erlasses oder eines Privat-Lagers geknüpft wird, zu kontrolliren und darüber von den Weinhandlungen Nachweis zu fordern. So oft dieselbe Veranlassung findet, durch Besichtigung, Proben, Vermessen u. d. Lagervorräthelieberzeugung zu nehmen, daß diejenige Weinmenge, welche eine Weinhandlung vorräthig halten soll, in deren Gewahrsam wirklich vorhanden sei, muß dem Vorstände des Haupt-Amtes, so wie denjenigen Beamten, welche dazu einen schriftlichen Auftrag von ihm vorzulegen, der Zutritt zu den Lagerräumen gestattet werden.

§. 20.

Einmal im Jahre, zu einer, von der Steuerbehörde näher zu bestimmenden Zeit, müssen die Weingroßhändler, welche auf Zoll-Erlaß Anspruch machen oder denen ein Privat- (Kredit-) Weinlager bewilligt ist, ihre Lagerbücher abschließen und die Bestände nachweisen, auch alle diejenigen Vorschriften treffen, welche die Steuerbehörde nöthig findet, um die Revision der Bestände u., dem Zwecke entsprechend, bewirken zu können.

§. 21.

Neu entstehenden Wein-Großhandlungen kann sowohl der Zoll-Erlaß bewilligt, als auch ein fortlaufender Kredit zugesandt werden, wenn auch ihr Weinlager den dazu erforderlichen Umfang (§§. 4, 5, 10) noch nicht hat, in sofern ihrerseits die Verpflichtung übernommen wird, die Vervollständigung des Lagers innerhalb Jahresfrist zu bewirken. Geschieht dieser Verbindlichkeit kein Genüge, so wird die Bewilligung zurückgenommen und es müssen die erlassenen oder kreditirten Zollbeträge nachträglich eingezahlt werden.

§. 22.

Weinhändler, welche das in sie gesetzte Vertrauen mißbrauchen und Zoll-Defraudationen oder sonstige Handlungen zum Nachtheil des Steuer-Interesse entweder selbst begeben oder dabei Andern behülflich sind, trifft, außer der zur Anwendung kommenden gesetzlichen Strafe, der Verlust der Befugnisse und Vortheile, welche das gegenwärtige Regulativ gewährt.

Die letztere Folge haben auch Diejenigen zu gewärtigen, welche den Vorschriften dieses Regulativs zuwiderhandeln oder die darin aufgestellten Bedingungen nicht erfüllen,